

Regelungen zur GFS -Verfahrenspraxis

1. Die Fachlehrer/innen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (TG12 und 13) geben bis spätestens zur 2. Woche nach Beginn eines jeden Kurshalbjahres (nicht mehr im 2. Kurshalbjahr TG13) die vorgegebene Anzahl der GFS-Leistungsangebote in ihrem Fach für das laufende Kurshalbjahr bekannt. Sie können die Themenangebote für nachfolgende Kurshalbjahre vorab den Schüler/innen mitteilen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Den Schüler/innen der Eingangsklassen müssen die GFS-Themen spätestens bis zum 1. Dezember bekannt gegeben werden.
2. Die Schüler/innen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der GFS-Themen den Fachlehrer/innen ihre Wahlentscheidung mitteilen.
3. Nach dieser Themenwahl hat ein/e Schüler /in noch weitere 2 Wochen Zeit, das gewählte Thema zu prüfen und die Wahlentscheidung zu überdenken. Danach ist eine Themenwahl verbindlich.
4. Ein durch den/die Schüler/in unentschuldigt versäumter GFS-Termin (Abgabe-, Vortrags- oder Kolloquiumstermin) gilt als Leistungsverweigerung und muss von dem/der betreffenden Kurslehrer/in mit 0 Punkten bzw. der Note 6 bewertet werden. *(Bei dieser Regelung handelt es sich um ein verbindliche Vorgabe nach §8/5 Notenbildungsverordnung).*
5. Es liegt im Ermessen der betreffenden Fachlehrerkräfte in besonders gelagerten Einzelfällen noch freie GFS-Themenangebote auch noch nach der abgeschlossenen Themenwahl im laufenden Schul- bzw. Kurshalbjahr zu vergeben. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
6. Falls von den Fachlehrerkräften Kurs- bzw. Klassenprojekte geplant sind, die als GFS gewertet werden sollen, ist dies auch möglich. Über dieses Angebotsverfahren müssen die Schüler/innen innerhalb der ersten 2 Schulwochen des laufenden Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft vorab informiert werden. Eine Themenwahl durch die Schüler/innen kann dabei nach Absprache zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
7. Die Vorgaben der BGVO zu den GFS in § 6 sind zu beachten: Die Schüler/innen der Jahrgangsstufen müssen alle 3 Leistungen innerhalb der ersten 3 Kurshalbjahre erbringen. *(Lediglich in Ausnahme- oder Härtefällen soll eine solche Leistung auch noch im 4. Kurshalbjahr erbracht werden können.)*
8. Zur Dokumentation und Überprüfung der erbrachten GFS-Leistungen erhalten die Schüler/innen zu Beginn der Klasse 11 ein GFS-Formblatt, das auszufüllen ist und spätestens zehn Schultage vor der Zeugniskonferenz durch die Klassenlehrer/innen eingesammelt wird. Zu Beginn der Oberstufe erhalten die Schüler/innen für die Jahrgangsstufen ein 2. GFS-Nachweisblatt zum Nachweis der drei Oberstufen-GFS, das am Ende des 3. Kurshalbjahres von den jeweiligen Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen komplett ausgefüllt wieder eingefordert wird.
9. In allen 2-stündigen Fächern sollen den Schülern/Schülerinnen mindestens **3**, in den 3-stündigen **5**, in den 4-stündigen Fächern **6** und im Fach Mechatronik *(weil 6-stündig)* **8** Leistungsangebote von den jeweiligen Fachlehrerkräften pro Kurshalbjahr in der Oberstufe gemacht werden. Für die Eingangsklasse gelten diese Anzahlen für das gesamte Schuljahr.
10. Hat ein/e Schüler/in der Jahrgangsstufen selbst verschuldet am Ende des 3. Kurshalbjahres (31. Januar) noch keine drei GFS-Leistungen erbracht, so wird/werden ihm/ihr von der Abteilungsleitung die Aufgabenstellung(en), Termin(e) und Fach/Fächer zugewiesen, in der/denen er/sie die noch fehlende(n) GFS-Leistung(en) erbringen muss. Dasselbe Zuweisungsverfahren wird angewandt, falls ein/e Schüler/in der Eingangsklassen zehn Schultage vor der Zeugniskonferenz noch keine Pflicht-GFS nachweisen kann.



K. Naumann (Fachabteilungsleitung TG/1BK)